

(2) Die Entnahme von Sand, Kies oder anderen Materialien aus dem Gewässerbett durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger oder den Nutzer des Gewässers bedarf der Zustimmung des Instandhaltungspflichtigen.

## § 38

(1) Die Eigentümer bzw. Rechtsträger und die Besitzer von Anliegergrundstücken haben

- a) das Anliegergrundstück von Bäumen, Sträuchern, Einfriedungen und anderen Gegenständen frei zu halten, soweit es für den ungehinderten, bordvollen Abfluß erforderlich ist und die Bestimmungen über den Hochwasserschutz keine weitergehenden Festlegungen enthalten,
- b) oberhalb des Uferandes einfache Sicherungsarbeiten durchzuführen, um Uferabbrüchen vorzubeugen,
- c) die im Zuge der laufenden Krautungs- und Räumungsarbeiten auf den Anliegergrundstücken abgelagerten Aushubmassen einzuebnen und das Strauchwerk zu entfernen. In Ausnahmefällen kann der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers die Verpflichtung einschränken.

(2) Bei Gewässern, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken dienen, hat der Nutzer den Aushub zu entfernen und für Schäden Ersatz zu leisten.

## § 39

(1) Die Räte der Kreise sind auf Grund des § 23 Abs. 2 des Wassergesetzes berechtigt, Uferstreifen in der für die Instandhaltung erforderlichen Breite mit den entsprechenden Nutzungsbeschränkungen festzusetzen.

(2) Für die Festsetzung der Uferstreifen gilt § 52 Absätze 3 und 4 entsprechend.

Zu § 24 des Wassergesetzes:

## § 40

(1) Nutzungsbeschränkungen können sich beziehen auf die Errichtung von Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Bauwerken sowie auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen.

(2) Nutzungsbeschränkungen in Talsperrengebieten werden auf Vorschlag der Wasserwirtschaftsdirektion nach Anhören der Beteiligten durch den Rat des Kreises festgelegt. Erstreckt sich das Talsperrengebiet über mehrere Kreise, ist die Entscheidung vom Rat des Bezirkes zu treffen.

(3) Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen sind in die Gebietsentwicklungspläne der örtlichen Räte aufzunehmen.

Zu § 25 des Wassergesetzes:

## § 41

Soweit im § 42 nichts anderes bestimmt ist, wird die Gewässeraufsicht ausgeübt

- durch die Wasserstraßenämter an den ihnen zugeordneten Wasserstraßen,
- durch die Wasserwirtschaftsdirektionen an den ihnen zugeordneten zentralen Wasserläufen,
- durch die Räte der Kreise an den örtlichen Wasserläufen der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft und an den übrigen Gewässern mit Ausnahme der Küstengewässer,
- durch die Räte der Bezirke Rostock bzw. Neubrandenburg an den Küstengewässern.

## § 42

(1) Die Kontrolle der Hauptnutzungen und Abwasserleitungen an allen Gewässern wird durch die Wasserwirtschaftsdirektionen regelmäßig durchgeführt.

(2) Die Überwachung erfolgt durch Probenahme aus dem Gewässer oberhalb und unterhalb der Abwasserleitung sowie aus dem Abwasser selbst durch Untersuchung der Proben mit Auswertung. Die Häufigkeit der Überwachung richtet sich nach der wasserwirtschaftlichen Bedeutung einer Abwasserleitung.

(3) Die Untersuchungsergebnisse mit Auswertung sind dem Abwassereinleiter mitzuteilen. Enthält die Auswertung Beanstandungen, so hat der Hauptnutzer bzw. Abwassereinleiter unverzüglich für die Beseitigung der Mängel zu sorgen oder dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Beseitigung möglich ist. Das zuständige Organ der Gewässeraufsicht entscheidet, ob der angegebene Termin anerkannt wird oder welche Maßnahmen zur schnelleren Beseitigung der Mängel zu treffen sind.

(4) Die Mitarbeiter der Organe der Gewässeraufsicht sind berechtigt, in den wassernutzenden Betrieben die Entnahme, Verwendung und Einleitung von Wasser bzw. Abwasser zu kontrollieren. Sie dürfen hierzu die Betriebsanlagen betreten und die für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vorhandenen Unterlagen und Zeichnungen einsehen. Sie müssen sich mit ihrem Dienstaussweis und mit einem Sonderausweis ihrer Dienststelle ausweisen.

(5) Die Hauptnutzer und Abwassereinleiter sind verpflichtet, den Organen der Gewässeraufsicht die Kosten der Untersuchungen und Kontrollen zu erstatten.

## § 43

Alle Organe der Gewässeraufsicht sind verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

## § 44

(1) Die Räte der Kreise haben Kreisschaukommissionen für die den Wasserwirtschaftsdirektionen zugeordneten Wasserläufe zu bilden.

(2) Die Räte der Gemeinden haben Gemeindeschaukommissionen für die örtlichen Wasserläufe sowie für Wasserläufe, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken (insbesondere volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften) dienen, zu bilden. Mehrere Gemeinden können zu einem Schaubereich zusammengefaßt werden.

## § 45

(1) Die Schaukommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Schauen im Frühjahr und Herbst,
- Feststellung von Mängeln und Ausarbeitung von Vorschlägen für deren Beseitigung und Durchführung der Kontrolle über die Mängelbeseitigung,
- Kontrolle der Nutzungen und Reinhaltung der Gewässer,
- Feststellung unerlaubter Nutzungen und Anlagen,
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse,
- Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Schutzes der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen,